



Entgeltordnung für das Bürgerhaus Putzbrunn und die sonstigen Ausleihgegenstände

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO- folgende Satzung:

§1 Benutzungsentgelt

1. Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus einer Raummiete und den Nebenkosten für die vom Nutzer / Veranstalter gewünschten Sonderleistungen. Hinzu kommt im Regelfall eine Sicherheitsleistung (Kaution).
2. Die angegebenen Entgelte sind Beträge in Euro.
3. In Ausnahmefällen kann der Erste Bürgermeister von der Entgeltordnung abweichen. Der Bürgermeister berichtet einmal jährlich über die erteilten Ausnahmen.

§2 Bürgerhaus

1. Die Raummiete schließt Kosten für Heizung, Lüftung und Normalbeleuchtung ein.
2. Bei übermäßiger Verschmutzung werden zusätzliche Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
3. Werden mehrere Säle und Räume zusammen benutzt, addieren sich die einzelnen Benutzungsentgelte.
4. Das Grundbenutzungsentgelt gilt pro Veranstaltung und Tag.
5. Die Benutzungszeit wird gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Räume. Bei Abendveranstaltungen wird im Fall der Verkürzung der Sperrzeit bis 03:00 Uhr morgens kein zusätzlicher Tagessatz berechnet.
6. Eine Weiter- / Untervermietung sowie die Anmietung für Dritte sind nicht gestattet. Sofern hierdurch ein falscher Tarif bei der Nutzung zugrunde gelegt wurde, ist die Gemeinde berechtigt auch nach der Veranstaltung eine Nachberechnung vorzunehmen.
7. Veranstaltungen an den hohen Feiertagen wie Ostern oder Pfingsten sind als Ausnahmen zu beantragen. Zwischen Weihnachten und Silvester ist das Bürgerhaus geschlossen.
8. Folgende Tarife gelten bei der Berechnung des Benutzungsentgelts:

8.1. Grundbenutzungsentgelt für den Großen Saal, den Kleinen Saal und das Foyer (allein)

Je nach Raum und abhängig vom Tag der Nutzung wird folgendes Benutzungsentgelt (Beträge in Euro) in Rechnung gestellt:

	Mo. – Fr.	Sa., So., Feiertag
Großer Saal	1.200,00	1.450,00
Kleiner Saal	600,00	720,00
Foyer (allein)	180,00	240,00

Das Grundbenutzungsentgelt gilt für alle Veranstaltungen, sofern nicht nach den folgenden Regelungen eine Ermäßigung zur Anwendung kommt.

Das Grundbenutzungsentgelt wird wie folgt ermäßigt:

60 % Ermäßigung auf das Grundbenutzungsentgelt	Putzbrunner Bürger sowie gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Seminare) von Putzbrunner Betrieben, Eigentümerversammlungen für Putzbrunner Liegenschaften
80 % Ermäßigung auf das Grundbenutzungsentgelt	Veranstaltungen örtlicher Vereine, Organisationen, Verbände und Einrichtungen
100 % Ermäßigung auf das Grundbenutzungsentgelt	kulturelle, kirchliche und soziale Veranstaltungen örtlicher Vereine, Organisationen, Verbände und Einrichtungen – auch solche bei denen die Gemeinde Putzbrunn beteiligt ist (z.B. Zweckverbände) sowie für ortsbezogene Veranstaltungen örtlicher Parteien, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird.

8.2. Grundbenutzungsentgelt für die Seminarräume

Je nach Raum und abhängig von Tag der Nutzung wird folgendes Benutzungsentgelt (Beträge in Euro) in Rechnung gestellt:

	Mo. – Fr.	Sa., So., Feiertag
Seminarraum 1 (EG)	145,00	220,00
Seminarraum 2 (EG)	145,00	220,00
Seminarraum 3 (EG)	145,00	220,00
Seminarraum 1 + 2 (EG)	300,00	420,00

Das Grundbenutzungsentgelt gilt für alle Veranstaltungen, sofern nicht nach den folgenden Regelungen eine Ermäßigung zur Anwendung kommt.

Das Grundbenutzungsentgelt wird wie folgt ermäßigt:

80 % Ermäßigung auf das Grundbenutzungsentgelt	Putzbrunner Bürger sowie gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Seminare) von Putzbrunner Betriebe, Eigentümerversammlungen für Putzbrunner Liegenschaften, Veranstaltungen örtlicher Vereine, Organisationen, Verbände und Einrichtungen
100 % Ermäßigung auf das Grundbenutzungsentgelt	kulturelle, kirchliche und soziale Veranstaltungen örtlicher Vereine, Parteien, Organisationen, Verbände und Einrichtungen – auch solche bei denen die Gemeinde Putzbrunn beteiligt ist (z.B. Zweckverbände) für die kein Eintrittsgeld erhoben wird

8.3. Nebenkosten

Personalkosten pro Person / Std. gemäß Festlegung durch die Gemeinde (Beträge in Euro)

Personal / Tätigkeit	Tarif
Haustechniker (Bühnentechnik Veranstaltung)	60,00
Hauspersonal	50,00
Bestuhlung mit Tischen und Stühlen durch den Bauhof **)	90,00

**) Bei Änderungen der ursprünglich vereinbarten Bestuhlung entsprechend der geltenden Bestuhlungspläne wird diese nochmals in Rechnung gestellt.

Sächliche Kosten pro Stück / Tag (Beträge in Euro)

Leihgegenstand	Grundtarif
Tischbeamer	50,00
Saalbeamer (Techniker erforderlich)	60,00
Flipchart ohne Blöcke & Stifte	20,00
Flipchart inkl. Blöcke & Stifte	40,00
Moderationskoffer	25,00
Mobiles Whiteboard	25,00
Stellwände / Pinnwände	20,00
Steh Tisch	20,00
Lautsprecheranlage inkl. Mikrofone	120,00

Der Grundtarif gilt für alle Veranstaltungen, sofern nicht nach den folgenden Regelungen eine Ermäßigung zur Anwendung kommt.

Der Grundtarif für die sächlichen Kosten wird wie folgt ermäßigt:

50 % Ermäßigung auf das Grundbenutzungsentgelt	Putzbrunner Bürger sowie gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Seminare) von Putzbrunner Betrieben, Eigentümerversammlungen für Putzbrunner Liegenschaften, Veranstaltungen örtlicher Vereine, Organisationen, Verbände und Einrichtungen
100 % Ermäßigung auf das Grundbenutzungsentgelt	kulturelle, kirchliche und soziale Veranstaltungen örtlicher Vereine, Parteien, Organisationen, Verbände und Einrichtungen – auch solche bei denen die Gemeinde Putzbrunn beteiligt ist (z.B. Zweckverbände) für die kein Eintrittsgeld erhoben wird

§ 3 Leihgegenstände

Das Benutzungsentgelt gilt unabhängig von der Dauer der Nutzung. Es wird folgendes Nutzungsentgelt (Beträge in Euro) in Rechnung gestellt:

Leihgegenstand	Grundtarif
Mobile Bühne (einzelne Bühnenteile – 2 m ²) je Bühnenteil	18,00
Festzeltgarnituren (je Garnitur)	7,50
Hüpfburg (je Tag)	75,00

Der Grundtarif gilt für alle Veranstaltungen, sofern nicht nach den folgenden Regelungen eine Ermäßigung zur Anwendung kommt.

Der Grundtarif für die Leihgegenstände wird wie folgt ermäßigt:

50 % Ermäßigung auf das Grundbenutzungsentgelt	Putzbrunner Bürger sowie gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Seminare) von Putzbrunner Betrieben, Eigentümerversammlungen für Putzbrunner Liegenschaften, Veranstaltungen örtlicher Vereine, Organisationen, Verbände und Einrichtungen
100 % Ermäßigung auf das Grundbenutzungsentgelt	kulturelle, kirchliche und soziale Veranstaltungen örtlicher Vereine, Organisationen, Verbände und Einrichtungen – auch solche bei denen die Gemeinde Putzbrunn beteiligt ist (z.B. Zweckverbände) - sowie für Parteiveranstaltungen örtlicher Parteien, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird

§ 4 Sicherheitsleistung

Zusätzlich zum Nachweis der Haftpflichtversicherung ist eine Sicherheitsleistung (Kaution) (Beträge in Euro) wie folgt zu leisten:

Raum	Grundtarif
Großer Saal	1.200,00
Kleiner Saal	600,00
Foyer (allein)	120,00
Seminarraum 1	120,00
Seminarraum 2	120,00
Seminarraum 3	120,00
Seminarraum 1 + 2	120,00
Cateringküche	über Pächter Bistro Bürgerhaus
Bühnenteile (pauschal)	600,00
Festzeltgarnituren (pauschal)	120,00
Hüpfburg	120,00

Der Grundtarif gilt für alle Veranstaltungen, sofern nicht nach den folgenden Regelungen eine Ermäßigung zur Anwendung kommt.

Der Grundtarif für die Sicherheitsleistung wird wie folgt ermäßigt:

50 % Ermäßigung auf das Grundbenutzungsentgelt	Putzbrunner Bürger sowie gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Seminare) von Putzbrunner Betrieben, Eigentümerversammlungen für Putzbrunner Liegenschaften, Veranstaltungen örtlicher Vereine, Organisationen, Verbände und Einrichtungen
100 % Ermäßigung auf das Grundbenutzungsentgelt	kulturelle, kirchliche und soziale Veranstaltungen örtlicher Vereine, Parteien, Organisationen, Verbände und Einrichtungen – auch solche bei denen die Gemeinde Putzbrunn beteiligt ist (z.B. Zweckverbände) für die kein Eintrittsgeld erhoben wird

Die Gemeinde behält sich vor, in Abhängigkeit von der Größe und Art der Veranstaltung eine höhere Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für das Bürgerhaus Putzbrunn tritt am 01. November 2020 in Kraft.

Putzbrunn, 12. Oktober 2020

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.